

# Absturzsicherungen in der Veranstaltungstechnik

## Status Quo der rechtlichen Situation

Eine Hauptgefährdung bei Veranstaltungen und Produktionen ist immer noch das mögliche Abstürzen von Personen, die Arbeiten auf hochgelegenen Flächen oder Einrichtungen ausführen.

Mit der DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (vom Februar 2015) sind die Anforderungen an die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz für die Veranstaltungstechnik deutlich spezifiziert.

Die grundlegenden Anforderungen zum Schutz vor Absturz richten sich nach der Arbeitsstättenverordnung und sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ festgelegt. Weiterhin sind auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ Festlegungen getroffen.

Zusätzlich enthält der Anhang 1 „Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“ der BetrSichV ebensolche für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligen Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen.

In Verbindung mit den Grundpflichten des Unternehmers nach § 2 der DGUV Vorschrift 1 und dem § 4 des Arbeitsschutzgesetzes ist damit die Rechtslage eindeutig.

Hierbei gilt der Grundsatz, dass diese Gefährdungen vorrangig durch technische oder organisatorische Maßnahmen hinreichend zu reduzieren sind.

Die Anforderungen für eine Absturzsicherung gelten für Arbeitsplätze, Szenenflächen, Verkehrswege und Zugänge. Insbesondere bei Auf- und Abbau von mobilen Bühnenkonstruktionen sind Maßnahmen gegen Abstürzen zu treffen.

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen oder individuellen Schutzmaßnahmen. In Veranstaltungs- und Produktionsstätten, in denen hochgelegene Arbeiten durchgeführt werden müssen, z.B. in Mehrzweckhallen oder in Fernsehstudios, sind bauliche Verkehrswege (begehbare Arbeitsstege, Brücken oder technische Decken) mit Geländern vorzusehen (siehe auch DIN EN ISO 14122-2 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Arbeitsbühnen und Laufstege).

Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m vor. Bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob und welche Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen erforderlich sind, z.B. wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist oder die Trittsicherheit nicht ausreichend ist.

Umwehungen müssen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen.

Sind derartige Einbauten nicht realisierbar oder nicht praktikabel, sind bauseitig Einrichtungen vorzusehen, die abstürzende Personen auffangen und vor einem tieferen Absturz schützen, z.B. Lifeline-Systeme zum Anschlag von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Zusätzlich ist dann auch PSA gegen Absturz bereit zu stellen und konsequent anzuwenden. Zur Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gehören: Auffang-

gurt, Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Anschlagssysteme – zum Beispiel Lifeline-System. Es sind auch immer Maßnahmen vorzusehen, die zur Rettung von Personen erforderlich sein können.

Bei Unterweisungen zur Benutzung von PSA, die gegen tödliche Gefahren (z.B. PSA gegen Absturz) oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die richtige und sichere Benutzung der PSA den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. Hierbei ist auch das Verhalten in kritischen Situationen und die Rettung zu üben.

#### Einrichtungen gegen Abstürzen sind z.B.:

- feste Geländer nach DIN EN 1991-1-1 Einwirkungen auf Tragwerke: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
- Bühnengeländer, die von unterwiesenen Personen genutzt werden, nach DIN 15920-11 Veranstaltungstechnik – Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz oder DIN 15921 Veranstaltungstechnik – Aluminiumpodeste und -zargen
- Lifeline-Systeme nach DIN EN 795 Persönliche Absturzschutz-ausrüstung – Anschlag-einrichtungen zum Anschlagen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, siehe auch DGUV Regel 112-198 „Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“

<http://www.vbg.de/rigging>

